



Besondere Rechtsvorschriften Fortbildungsprüfung DH

(BesRvPrüfDH)



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 66),
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. August 2013 (BZB, Heft 9/2013, S. 77)

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung
- § 5 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsbestimmungen

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH) erworben worden sind, führt die Bayerische Landes-zahnärztekammer als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, um im gesetzlich zulässigen Rahmen in folgenden Bereichen tätig zu sein:
 - a) physiologische und pathologische Zusammenhänge in der Mundhöhle zur befundabhängigen Ausrichtung der zugewiesenen Arbeit beurteilen,
 - b) extra- und intraorale Veränderungen beim Patienten erkennen,
 - c) Patienten über Entstehung und Verhütung oraler Erkrankungen fachlich informieren, instruieren und zu vorbeugendem Verhalten motivieren,
 - d) oralhygienische Verhältnisse instrumentell herstellen,
 - e) erweiterte Behandlungsmaßnahmen von Gingivitis- und Parodontitispatienten begleiten,
 - f) Arbeitsabläufe und -prozesse im Team und im individuell beschriebenen Arbeitsbereich organisieren,
 - g) Anordnungen in der Zusammenarbeit mit dem Zahnarzt unter Berücksichtigung des festgelegten Einsatzrahmens beachten und die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Dentalhygienikerin“ oder „Dentalhygieniker“.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für jeden Teil der Prüfung sind:
 - a) die vor der Bayerischen Landes Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zur Zahnmedizinischen Fachassistentin oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach der betreffenden Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen

- Aufstiegsfortbildung (BZB, Heft 4/2002, Seite 79, geändert BZB, Heft 12/2008, Seite 87, bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 58, zuletzt geändert BZB, Heft 9/2013, Seite 75) und den betreffenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung (BZB, Heft 4/2002, Seite 77, geändert BZB, Heft 12/2008, Seite 88, bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 60, zuletzt geändert BZB, Heft 9/2013, Seite 76) oder Vorliegen eines gleichwertigen, abgeschlossenen beruflichen Bildungsgangs,
- b) einjährige Berufserfahrung in Fortbildungsberuf nach Buchstabe a) vor Beginn der DH-Fortbildung,
 - c) die zu Beginn des betreffenden Teils der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden oder, bei entsprechendem Grundkurs, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,
 - d) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form,
- sowie
- e) Absolvieren der Bausteine, auf die sich der betreffende selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) erstreckt.
- (2) Die Feststellung über das Vorliegen einer Fortbildungsprüfung oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Bildungsgangs im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) obliegt der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung in selbstständige Prüfungsteile; besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die Fortbildungsinhalte der Bausteine der Fortbildung (§ 4 Abs. 1 bis 3 sowie Anlage 1 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 77). In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und jeweils zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- (2) Die Prüfung besteht aus den Abschnitten 1 und 2 mit je Abschnitt gesondertem Zulassungsverfahren. Die Abschnitte 1 und 2 untergliedern sich in folgende selbstständige Prüfungsteile:
- Abschnitt 1 besteht aus drei schriftlichen Prüfungsteilen sowie einem praktischen Prüfungsteil; Abschnitt 2 besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen sowie einem mündlichen Prüfungsteil.
- (3) In Abschnitt 1 der Prüfung ist über die Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 je ein schriftlicher Prüfungsteil zu absolvieren. Folgende Zeitwerte sind hierfür höchstens anzusetzen:
- Inhalte Baustein 1.1: 90 Minuten
 - Inhalte Baustein 1.2: 150 Minuten
 - Inhalte Baustein 1.3: 45 Minuten
- In Abschnitt 1 ist ferner über die Gesamtheit der Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 ein praktischer Prüfungsteil zu absolvieren. Dieser Prüfungsteil wird am Phantomkopf, nicht am Patienten abgenommen. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von etwa 40 Minuten vorzusehen.
- (4) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteile in Abschnitt 2 der Prüfung ist, dass sämtliche Prüfungsteile in Abschnitt 1 bestanden wurden sowie dass das fortbildungsbegleitende Testatheft über den Erwerb beruflicher Erfahrungen (§ 5 und Anlage 2 der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10.01.2007

(BZB, Heft 3/2007, Seite 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, Seite 77), ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

- (5) Im Abschnitt 2 der Prüfung ist über die Inhalte des Bausteins 2.2 ein schriftlicher Prüfungsteil mit einer Prüfungszeit von höchstens 120 Minuten zu absolvieren.

Ferner ist über die Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 sowie der Bausteine 2.1 und 2.2 ein praktischer Prüfungsteil am Patienten mit einer Prüfungszeit von etwa 60 Minuten zu absolvieren.

Ferner ist über die Inhalte der Bausteine 1.1 bis 1.3 sowie 2.1 und 2.2 ein Prüfgespräch zu absolvieren, bei dem für jeden Prüfungsteilnehmer eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 15 Minuten vorzusehen ist; mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 4 Bestehensregelung, Wiederholung von selbstständigen Prüfungsteilen, Zeugniserteilung

- (1) Im jeweiligen Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Über das Ergebnis im jeweiligen Prüfungsteil erhält der Prüfling jeweils einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Jeder selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2) kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (3) Hat der Prüfling in allen selbstständigen Prüfungsteilen bestanden, erhält er ein Prüfungszeugnis über die Fortbildungsprüfung nach Maßgabe des § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 74), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.04.2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 84). Voraussetzung hierfür ist, dass die zugrunde liegenden Prüfungsleistungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erbracht wurden. Soweit dies nicht der Fall ist, kann dieser zeitliche Zusammenhang dadurch hergestellt werden, dass bezüglich der nicht mehr berücksichtigungsfähigen selbstständigen Prüfungsteile die Prüfung erneut erfolgreich abgelegt wird.

In dem Zeugnis ist das Ergebnis des jeweiligen selbstständigen Prüfungsteils auszuweisen.

§ 5 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung gelten gleichermaßen für die männliche wie die weibliche Form.

§ 6 In-Kraft-Treten*

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker treten am 01.04.2007 in Kraft.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Dentalhygienikerin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.
- (2) Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Dentalhygienikerin nach den vom 01.01.2009 bis zum 30.06.2010 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die vom 01.01.2009 bis 30.06.2010 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter, es sei denn, die betreffende Person entscheidet sich für die Anwendung der ab dem 01.07.2010 geltenden Bestimmungen.

- (3) Soweit die Fortbildung vor Inkrafttreten der vom 01.07.2011 bis 31.01.2014 gültigen Regelung über dreijährige Berufserfahrung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66) in der Fassung der Satzung vom 14. April 2010 (BZB, Heft 5/2010, Seite 82) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist die genannte dreijährige Berufserfahrung oder die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) jetziger Fassung vorgeschriebene einjährige Berufserfahrung auch bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht gefordert.

* Anm. d. Redaktion: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 66). Die vorliegende Fassung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft; siehe auch die Übergangsbestimmungen.